



Tierschutzvertrag für Wasserschildkröten

zwischen

Name PLZ, Wohnort

Straße Telefon

und der privaten Auffangstation für Wasserschildkröten über folgendes Tier:

Art

Name Geschlecht

bes. Kennzeichen Alter

Bemerkungen

.....

Das Tier ist meldepflichtig / nicht meldepflichtig.

O.g. Tier wird abgegeben gegen eine Spende in Höhe von Euro.

Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Übernehmer des Tieres gegenüber dem Eigentümer des Tieres in folgenden Punkten:

- das Tier mindestens nach den vorgeschriebenen Mindestanforderungen und artgerecht zu halten. Jede Misshandlung und Quälerei zu unterlassen bzw. nicht zu dulden.
- das Tier nicht zu verkaufen, nicht zu verschenken oder an andere Personen abzugeben, es sei denn, wir haben dies schriftlich genehmigt. In diesem Fall behalten wir uns das Recht vor, das Tier in einem angemessenen Zeitraum in ein neues Zuhause zu vermitteln.
- das Tier unentgeltlich an uns zurückzugeben, falls er das Tier nicht mehr halten kann.
- bei Fundtieren: das Tier nach den gesetzlichen Bestimmungen an uns zurückzugeben, falls der letzte Eigentümer berechnete Ansprüche an das Tier geltend macht.
- sollte das Tier sterben oder abhanden kommen, so sind wir unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- das Tier bei auftretenden Krankheitssymptomen tierärztlich behandeln zu lassen und zwar von einem reptilien- / schildkrötenerfahrenen Tierarzt.
Adressen können bei uns erfragt werden.
- das Tier jederzeit (auch unangemeldet) von uns kontrollieren und die artgerechte Haltung überprüfen zu lassen.
- das Tier auf unser Verlangen sofort und unentgeltlich an uns zurückzugeben, falls die Haltung und Betreuung als unzureichend bemängelt und/oder nicht artgerecht ist.
- das Tier nicht im Gartenteich zu überwintern.
- die Schildkröte ist einer (der Art entsprechenden) Winterruhe zuzuführen.
- bei weiblichen Tieren einen Eiablageplatz zur Verfügung zu stellen.
- meldepflichtige Tiere der entsprechenden Behörde anzuzeigen.
- wir bitten darum, die evtl. gelegten Eier nicht auszubrüten. Es gibt von vielen Schildkrötenarten schon zu viele Tiere, die in Tierheimen/Auffangstationen untergebracht sind und sich nur schwer vermitteln lassen.

Der Halter übernimmt das Tier wie besehen. Später auftretende Krankheiten oder Mängel können nicht geltend gemacht werden. Wir als bisheriger Eigentümer haften nach Übergabe nicht mehr für das Tier.

Gezahlte Schutzgebühren oder Aufwandsentschädigungen können bei Rückgabe des Tieres nicht geltend gemacht werden.

Mündliche Abreden haben neben diesem Vertrag keine Gültigkeit.

Zusätzliche Vereinbarungen

Datum, Unterschrift